

## Protokoll 3. GR-Sitzung am 01. Juni 2023

---

BGM Walter Reinthaler eröffnet die 3. GR-Sitzung des Jahres 2023 um 19:30 Uhr und begrüßt Nadine REINTHALER als Schriftführerin sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. AL Peter Mittmannsgruber ist aufgrund des Krankenstandes entschuldigt.

Weiteres begrüße ich die Besucher der heutigen Sitzung.

Ich stelle fest, dass

- Die Sitzung ist entgegen dem GMR-Sitzungsplan 2023 am 24.05.2023 durch Verständigung und Übermittlung der Tagesordnung einberufen und an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- Weiters stelle ich fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Ich verweise als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.

### **Abänderung der Tagesordnung:**

Geheime Beratung

Ich stelle den Antrag, diesen TOP gem. § 53 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

- (Antrag BGM oder mindestens 3 GMR und Beschluss des GMR)

Änderung der Tagesordnung:

Der TOP wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GemO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt

Der TOP wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GemO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

Dringlichkeitsantrag:

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „**Bürgerfragestunde – Vorsitz ÖVP**“.

Wer damit einverstanden ist, dass dieser DA vor dem ersten TOP behandelt wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen und vor dem ersten TOP aufgenommen.

### **DA1 Bürgerfragestunde – Vorsitz ÖVP**

Luisa Horn bedankt sich für die € 40,- für die Linz Woche.  
Ebenfalls fragt Sie bezüglich der Schulwohnung wie lange diese bewohnt ist, weil eine weitere GTS Gruppe angedacht ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **1. Notanordnung gem. § 60 OÖ GemO Kenntnisnahme**

Wie ua. wurde vom Bürgermeister am 18.04.2023 eine Notanordnung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere der Erledigung von Rechnungen) erlassen und auch dem GV umgehend per E-Mail zur Kenntnis genommen. Mit dem nächsten TOP wird nun dem Gemeinderat empfohlen, eine/n Amtsleiter-Stellvertreter/in zu bestellen. Bis dorthin bleibt oa Notanordnung in Kraft

**Beratung:** Es wird auf Top 2 verwiesen.

#### **Antrag:**

Mein Antrag lautet, die oa Notanordnung gem § 60 OÖ GmdO vom 18.4.2023 zur Kenntnis zu nehmen. Sie tritt mit Beschluss des TOP 2 dieser Sitzung außer Kraft.

#### **Beschluss:**

Zustimmung:            einstimmig  
Gegenstimmen:        keine  
Stimmenthaltungen: keine

# Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: [gemeinde@ort.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@ort.ooe.gv.at)  
[www.ort-im-innkreis.at](http://www.ort-im-innkreis.at)



Ort im Innkreis, am 18.04.2023

AZ: 011/0

Betr: Bestellung eines Amtsleiter-Stellvertreters:in

## NOTANORDNUNG

Gem § 60 Abs 1 OÖ Gemeindeordnung treffe ich als Bürgermeister der Gemeinde Ort im Innkreis mit sofortiger Wirkung folgende Notanordnung und begründe diese wie folgt:

Aufgrund der Abwesenheit des Amtsleiters Peter MITTMANNSTRUBER bestelle ich Frau Angela SCHMIDBAUER, VB wegen Gefahr im Verzug und um Gefahr eines Schadens für die Gemeinde hintanzuhalten (Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs hinsichtlich der Freigabe zur Zahlung von Rechnungen) zur Amtsleiterstellvertreterin.

Ein/e Amtsleiterstellvertreter:in wird ehest möglich (Personalbeiratssitzung für 26.4.2023 terminisiert) und danach durch das zuständige Kollegialorgan bestellt werden.

Diese Notanordnung ist befristet für die Dauer der unbestimmten Abwesenheit des Amtsleiter Peter MITTMANNSTRUBER.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Geht an: Gemeindevorstand, Fraktionsobleute

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, BIC: RZOOAT2L200  
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: AT73 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRHAT21XXX

Briefanschrift: 4974 Ort im Innkreis 81  
DVR: 0481319  
UID-Nr.: 23439009

## **2. Bestellung Amtsleiter-Stellvertreter Beschluss**

Wie unter dem Tagesordnungspunkt 1 angeführt, soll durch den Gemeinderat ein/e Amtsleiter-Stellvertreter/in durch den Gemeinderat ernannt werden, da dies nach dem Abgang von Georg BÖGL nicht erfolgte.

Der Personalbeirat empfiehlt dem Gemeinderat VB Vanessa Wiesner als Amtsleiter-Stellvertreter/in zu bestellen.

**Beratung:** Bgm Reinthaler Walter erklärte die Entscheidung wie folgt:

VB Angela Schmidbauer ist halbtags Angestellte, VB Tatjana Matanovic ist Lehrling, VB Nadine Reinthaler ist noch nicht lange im Dienst und VB Eßl Robert ist der Buchhalter, er kann es in seinem Namen nicht zweimal kontrollieren. Daher ist die Entscheidung auf VB Vanessa Wiesner getroffen. Bgm Walter Reinthaler teilte mit, dass VB Vanessa Wiesner nicht alle Aufgaben von AL Peter Mittmannsgruber erfüllen bzw. übernehmen kann, da sie nicht über dieses umfangreiche Fachwissen wie Herr AL Peter Mittmannsgruber verfügt (z.B. Rechnungsabschluss).

Die Gemeinderatsmitglieder haben dies verstanden und akzeptiert.

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, VB Vanessa Wiesner entsprechend der Empfehlung des Personalbeirats mit Wirkung vom 1.6.2023 als Amtsleiterstellvertreterin zu bestellen und ersuche dazu um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

### 3. Vorschlagsprüfung 2023 Kenntnisnahme

Der Prüfbericht der BH Ried zum Vorschlag 2023 liegt vor und ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Bezirkshauptmannschaft Ried  
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Gemeindeamt Ort i. I.		
EPZ:		
Eingel. am	31. März 2023	
BGM	1	2
		3



Gemeinde Ort i. I.  
Ort i. I. 81  
4974 Ort im Innkreis

Geschäftszeichen:  
BHRIGem-2023-107737/2-BER

Bearbeiter/-in: Norbert Berger  
Tel: (+43 7752) 912-68322  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 28.03.2023

#### Vorschlagsprüfung 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Vorschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße!  
Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Yvonne Weidenholzer

#### Ergeht weiters zur Information an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

Anlagen: Vorschlag 2023, MEFP 2023-2027  
Prüfungsbericht

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der Gemeinde Ort im Innkreis <sup>1</sup>

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen und Auszahlungen von je 3.512.000 Euro auf 0 Euro.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2022	VA 2023	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.211.200	1.400.400	189.200
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	81.500	86.500	5.000
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG 2017	6.700	6.800	100
Landesbeitrag zu den Krankenanstaltenbeiträgen	0	33.700	33.700
Gemeindeabgaben	715.800	855.500	139.700
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfeverbandsumlage	407.000	456.900	49.900
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	357.800	440.900	83.100
Landesumlage	120.100	135.400	15.300

### Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 513.600 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 25.000 Euro und Abgänge von insgesamt 187.800 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 162.800 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 415.800 Euro gerechnet. Davon betreffen 25.000 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal) stammen.

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Wasser	0	10.000
Kanal	0	10.000
Verkehrsflächenbeitrag	0	5.000
Allgemeine Haushaltsrücklage	513.600	390.800
<b>Gesamtsumme Rücklagen</b>	<b>513.600</b>	<b>415.800</b>

### Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 1.000.000 Euro eingeplant. Der Nettoschuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 132.700 Euro belaufen (Vergleich im VA 2022 = 80.200 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 3,78 %. Das bedeutet, dass 4,75 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. 166.700 Euro für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne (also auch inklusive anteiligem Schuldendienst für Wasser- oder Abwasserbeseitigungsverbände oder Leasing) verwendet wurden.

Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, ist die vorgesehene Darlehensaufnahme zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2023 um 39.800 Euro reduzieren. Dies ist auf den RHV Mittlere Antiesen zurückzuführen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

#### Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	VA 2022		VA 2023	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-129.300	0	-257.500
Abfall	0	-5.900	0	-6.100
Wasserversorgung	0	-17.900	0	-30.100
Abwasserentsorgung	48.800	0	0	-3.200

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 6.100 Euro aus. Eine Bezuschussung durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, die Einrichtung ist auszahlungsdeckend zu führen.

Die vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten. An Benützungsgebühren sollen unverändert 1,67 Euro bzw. 4,11 Euro pro m<sup>3</sup>, als Mindestanschlussgebühr 2.338 Euro bzw. 3.901 Euro eingehoben werden. Nach den Angaben in der Gebührenkalkulation liegt die kostendeckende Gebühr bei 2,23 Euro (Wasser, Kostendeckungsgrad 79,95 %) bzw. 3,76 Euro (Abwasser, Kostendeckungsgrad 108,63 %, jeweils exkl. USt.).

#### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführung	Sonst.	Verbleib. Restbetrag
				HH-Rücklage	investive Gebarung	Investitionen	
Straßen	5.000	0	5.000	5.000	0	0	0
Wasser	10.000	0	10.000	10.000	0	0	0
Kanal	10.000	0	10.000	10.000	0	0	0
Gesamt	25.000	0	25.000	25.000	0	0	0

Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist zu achten.

#### Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 947.300 Euro (Vergleich im VA 2022 = 714.000 Euro). Das entspricht 28,14 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

#### Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (vor allem der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) und werden daher zur Kenntnis genommen.

#### Investive Gebarung

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlags einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Finanzierungsergebnis	Finanzierung/Anmerkungen
Lückenschluss Osternach	- 52.000	Interessentenbeiträge
Kanalsanierung BA09	- 25.200	Vorjahresüberschuss
Summe	- 77.200	

Diese Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Für die beim Vorhaben „WEV 2019 bis 2030“ unter dem Konto 829900 präliminierte Einzahlung von 13.700 Euro fehlt die Auszahlungsbuchung. Auf die Bedeckung dieser Finanzierungslücke ist zu achten.

### Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen nicht überein (Differenz 13.700 Euro).

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen, Aufschließungsbeiträge und Infrastrukturkostenbeiträge) wurden in Summe 0 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben in Summe 52.800 Euro zugeführt, das entspricht einer Quote von 1,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

### Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einz. d. lfd. GT
Überschuss Erg. d. lfd. GT	-	0,00%
Zuführungsbeträge aus allg. Haushaltsmitteln	52.800	1,50%
Sonstiges (z.B. größere Investitionen in der op. Gebarung - abzgl. allfälliger Zuschüsse dazu - ab 1 % der Haushaltssumme)	-	0,00%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>52.800</b>	<b>1,50%</b>

**Anmerkung:** Härteausgleichsgemeinden werden bei rund 0 Prozent zu erwarten sein, finanzschwache Gemeinden im geringen einstelligen Prozentbereich, zweistellige Prozentwerte sprechen für eine gute bis sehr gute aktuelle Finanzlage.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -73.800 Euro (2023) bis zu 293.100 Euro (2027) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzüglich Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 232.000 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nur zum Teil aus dem Nettoergebnis bedeckt werden. Allein im Bereich der Gemeindestraßen sind Netto-Abschreibungen von jährlich 73.200 Euro vorgesehen.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 222.500 Euro (2023) bis zu 511.100 Euro (2027) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren. Der verbleibende Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2025 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 548.800 Euro

rechnet. Dies ist auf die laufenden Tilgungen von 748.800 Euro bzw. geplante Darlehensaufnahmen in einer Gesamthöhe von 200.000 Euro zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

Die beim Projekt „Feuerwehrhaus Ort Neubau“ 2024 eingeplante BZ dürfte nicht realistisch sein. Die Umsetzung der Projekte wird nur im Rahmen einer gesicherten Gesamtfinanzierung bzw. der beschlossenen Prioritätenreihung möglich sein.

#### **Weitere Feststellungen:**

- Die veranschlagten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel liegen unter der zulässigen Höchstgrenze.
- Die Bauhofgebarung (UA 617) weist im Ergebnishaushalt einen Ausgabenüberhang von 14.200 Euro aus, weshalb hinsichtlich der Berechnung auf Punkt 1.8. des Voranschlagserlasses 2023 hingewiesen wird.
- Mit einem Maastricht-Defizit von 380.500 Euro leistet die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitätspakt

#### **Kontierungshinweise:**

- Die unter 1/751000-7572 veranschlagten Subventionen stellen offensichtlich Kapitaltransferzahlungen an private Haushalte dar, wofür das Konto 778 zu verwenden ist.
- Die Beiträge für die Leader-Region und das Regionalmanagement sind unter dem Ansatz 7820 zu verrechnen (siehe 1/780000-7260+7570).
- Für investive Einzelvorhaben mit dem Vorhabencode 1, für „sonstige Investitionen“ bei öffentlichen Einrichtungen mit dem Vorhabencode 2 und für Pseudovorhaben mit dem Vorhabencode 5 sollte nicht der gleiche Unterabschnitt wie in der operativen Gebarung verwendet werden.
- Das Konto der Voranschlagstelle 5/850200-0100 ist zu prüfen, da die aktivierungspflichtigen Planungskosten dem Konto 004 zuzurechnen sein dürften.

#### **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag der Gemeinde Ort im Innkreis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Die Finanzlage der Gemeinde bleibt angespannt.

**Beratung:** Bei der Voranschlagsprüfung 2023 auf der Seite 5 Absatz 3 wird mit Herrn Berger Norbert noch Rücksprache gehalten bezüglich Neubau Feuerwehrhaus Prioritätenreihung (Laut GR Sitzung am 14.12.2022 ist der Neubau in der Prioritätenreihung an erster Stelle).

#### **Antrag:**

Ich stelle den Antrag, den vorliegenden Prüfbericht der BH Ried über den Voranschlag 2023 zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

#### **Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

#### **4. Bericht Prüfungsausschusssitzung 23.05.2023 Kenntnisnahme**

Ich ersuche die Obfrau des Prüfungsausschusses über den Bericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 23.05.2023.

Obfrau Bachmayer eröffnet die 3. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2023 um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

##### **1. Kanalreinigung - Prüfberichte**

Es wurden von zwei Firmen im abgelaufenem Geschäftsjahr Kanalreinigungen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die Fa. FKM und WDL GmbH.

Auf Anfrage durch VB Essl erhielten wir bei den beiden folgende Auskünfte:

- Die Firma FKM stellt bei Kanalreinigungen nur Lieferscheine und keine Prüfberichte aus.
- Die Firma WDL teilte telefonisch mit, das bei der Kanalreinigung keine Prüfberichte vorgesehen sind; Prüfberichte müssen lt. Fr. Wagner nur bei Druckprüfungen und bei Kanalbefahrungen ausgestellt werden.

##### **2. Strompreis Entwicklung Jänner bis Mai 2023**

Leider bis heute keine Aufstellung von Energie AG erhalten. Darum Bitte um neuen Tagesordnungspunkt bei nächster Prüfungsausschusssitzung.

Hier soll auf eine monatliche Abrechnung umgestellt werden, da sonst erst in einem Jahr die Preisentwicklung ersichtlich ist.

##### **3. Mosergründe – Bauzwang (Wer hat noch nicht bebaut?)**

- Grundstück Hofinger Andreas: Einreichung Plan mit Bebauung mit einem „Partyhaus“ – hier würden bei Stattgebung Anschlussgebühren bei Kanal u. Wasser vorgeschrieben werden.
- Grundstück Wollbold/Doblhammer: noch keine Entscheidung vorhanden
- Grundstück Abdurrahman Demir: ein Ansuchen um Firsterstreckung wurde eingebracht
- Grundstück IPB: noch keine Entscheidung vorhanden

Infoschreiben soll bei den Grundstücken, wo noch keine Fristverlängerung bzw. Bauplan vorhanden ist, ein Infoschreiben über den Auslauf des Bauzwanges gesendet werden.

##### **4. Darlehen Wasserversorgungsanlage Ort im Innkreis Zinsentwicklung**

Darlehensbetrag € 1.100.000,00

Zinssatz bei Vertragsabschluss 0,53 % p.a.

Anpassung per 01.04.2022 0,585 % p.a.  
Anpassung per 01.07.2022 1,444 % p.a.  
Anpassung per 01.10.2022 2,029 % p.a.  
Anpassung per 01.04.2023 4,145 % p.a.

Zinsen waren erstmalig am 31.03.2023 fällig und betragen € 10.522,62  
Fälligkeit der 2. Zinsenrate ist am 30.09.2023 hier würden die Zinsen laut Vorausberechnung ca. € 22.500,00 ausmachen. Das ist eine Erhöhung von ca.114 %.

Hier soll um eine Deckelung von 3,5 % der Zinsen bei der Raika angesucht werden.

#### **5. Sanierung Pumpwerk Freilinger Vergleich Angebot u. Rechnung**

Gesamtkosten der Sanierung beliefen sich auf € 32.092,63. Davon betrafen die E-Installationen € 20.761,68 und die maschinellen Rep. € 11.330,95.

Die Angebote waren wie folgt: E-Installationen € 21.935,05 u. maschinellen Rep. € 12.409,49.

#### **6. Photovoltaikanlage Gemeindeamt Garantie**

Laut Textierung wurde angenommen, dass die Rechnung der Fa Marasolar vom 2.6.2021 eine Mängelbehebung war. Laut Rechnung ist dies jedoch eine Nachrüstungsmaßnahme und hätte aktiviert werden müssen.

Eine Garantieerklärung wurde von Seiten Marasolar nicht abgegeben, somit gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

#### **7. Kennzahl 2255 sonstiger Sachaufwand**

Es sind folgende Haushaltskonten unter der Kennzahl 2255 sonstiger Sachaufwand zusammengefaßt: Skontoaufwand, Abschreibung von Forderungen, Schadensvergütungen, öffentliche Abgaben (Grundsteuer) bei gemeindeeigenen Gründen, Gebühren f. die Benützung v. Gemeindeeinrichtungen (Abfallgebühr, Kanalgebühr, Wassergebühr u. Müllgeb.), Kostenbeiträge für Leistungen, Bezüge der gewählten Organe, Rückersätze von Erträgen, Amtspauschalien u. Repräsentationsaufwendungen, Reisegebühren, Bibliothekserfordernisse, Mitgliedsbeiträge an Institutionen, Entgelte f. sonstige Leistungen, sonstige Aufwendungen u. die Inanspruchnahme von Haftungen.

Diese Zusammenstellung der Konten ist von der IKD so vorgegeben. Wenn möglich Ansuchen erstellen, ob eine Änderung möglich ist.

**Beratung:** Nach ausführlicher Erklärung von GR Bachmayer Silvia geht es zum Beschluss über.

**Antrag:**

Der Antrag lautet, den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 23.05.2023 zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

**5. Neubau Feuerwehrrzeughaus, Auftragsvergabe Vorentwurf Kostenschätzung**

Um die nächsten Schritte zum Projekt „Neubau Feuerwehrrzeughaus FF Ort“ zu setzen, ist es notwendig, einen Vorentwurf und eine Grobkostenschätzung auf Basis des von der Aufsichtsbehörde übermittelten Kostenrahmens idH von ca € 1,6 Mio (Basis sind allerdings die ermittelten Kosten der vorher angedachten Sanierung) zu beauftragen.

Die Planerin wird versuchen, im Rahmen dieses Kostenrahmens (Stand 5/2022) einen Planungsentwurf und die Grobkostenschätzung dazu zu erstellen.

Dazu liegt ein Angebot von Architektin DI Grusch aus Hohenzell vor, die auch bereits mit der Planung zur Sanierung beauftragt war.

Auf Basis der Honorarordnung des „Gemeindevertrages“ sollen heute lt vorliegendem Angebot vom 17.5.2023 der Vorentwurf (Pos1) mit Kosten von € 12.319,49 und der Entwurf (Pos 2) zu Kosten idH von € 16.110,10 an Architektin DI Grusch vergeben werden.

Diese dann erstellten Positionen sind für die nächste Besprechung beim Land OÖ und dem dann beizuziehenden Ortsbildbeirat notwendig.

Der Beschluss des „Gemeindevertrages“ erfolgt erst im nächsten Schritt mit der Einreichung des Projektes.



ARCHITEKTIN DI SARAH GRUSCH

## HONORARANGEBOT

ARCHITEKTENLEISTUNG / PLANUNGSLEISTUNG UND ÖRTL.BAUAUFSICHT

Stand 17.5.23

**Bauvorhaben:** Neubau Feuerwehrhaus  
**Bauherr:** Gemeinde Ort im Innkreis  
Nr. 81  
4974 Ort im Innkreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Walter Reinthaler!  
Gerne biete ich meine Architektenleistungen und die örtliche Bauaufsicht für den Neubau vom Feuerwehrhaus an.  
Da der Gemeindevertrag erst mit Übergabe der Einreichung abgeschlossen wird, habe ich Ihnen mein Honorarangebot basieren auf Schätzkosten separat bis zur Einreichung angeführt.  
Über eine Beauftragung würde ich mich sehr freuen.

### HONORARANGEBOT LT. GEMEINDEVERTRAG (7,5% Nachlass inkl.)

**Anmerkung:**

Kalkulation bezogen auf vom Land genehmigte Bruttoerrichtungskosten von 1.626.000,00€ laut Schreiben vom 17.4.23.

Berechnungsbasis Schätzwert Nettobaukosten		netto	1.204.500,00€
15% Abzug der geschätzten Haustechnikkosten	300.000,00€	-	45.000,00€

Berechnungsbasis Netto lt. Gemeindevertrag **1.159.500,00€**

### PLANUNGSLEISTUNGEN

Prozentsatz lt. Gemeindevertrag		
Architektenleistung : Prozentsatz von Nettoherstellungskosten	6,43%	74.501,01€
6% Nebenkosten v. Honorar		4.470,06€
<b>Gesamtsumme Netto Architektenleistung</b>		<b>78.971,07€</b>
20% Umsatzsteuer		15.794,21€
<b>Summe Brutto</b>		<b>94.765,28€</b>

#### Aufteilung des Honorars laut HOA in folgende Teilleistungen:

		netto	brutto
<b>Planung</b>			
(1) Vorentwurf	13%	10.266,24€	12.319,49€
(2) Entwurf	17%	13.425,08€	16.110,10€
(3) Einreichung	10%	7.897,11€	9.476,53€
(4) Ausführungsplan	33%	26.060,45€	31.272,54€
(5) Kostenermittlungsgrundlage	12%	9.476,53€	11.371,83€
(6) künstlerische Oberleitung	5%	3.948,55€	4.738,26€
(7) technische Oberleitung	5%	3.948,55€	4.738,26€
(7) geschäftliche Oberleitung	5%	3.948,55€	4.738,26€
	100%	78.971,07€	90.027,02€

staatl. befugte und beeidete ZiviltechnikerIn | ATU73894823 | www.grusch.at  
Hangweg 3 4921 Hohenzell | M +43 650 8718877 E office@grusch.at



ARCHITEKTIN DI SARAH GRUSCH

**in Honoraraufstellung enthaltene Teilleistungen bis zur Einreichung laut HOA**

		netto	brutto
(1) Vorentwurf	13%	10.266,24€	12.319,49€
(2) Entwurf	17%	13.425,08€	16.110,10€
(3) Einreichung	10%	7.897,11€	9.476,53€
(5) Kostenermittlungsgrundlage	12% davon 1/2	4.738,26€	2.842,96€
(7) techn. Oberleitung	5% davon 3/5	2.369,13€	2.842,96€
<b>Gesamtsumme Honorarangebot</b>		<b>38.695,82€</b>	<b>43.592,03€</b>

**ÖRTLICHE BAUAUFSICHT**

Prozentsatz lt. Gemeindevertrag

örtl. Bauaufsicht : Prozentsatz von Nettoherstellungskosten      3,46%      40.060,96€

6% Nebenkosten v. Honorar      2.403,66€

**Gesamtsumme Netto örtl. Bauaufsicht**      **42.464,61€**

20% Umsatzsteuer      8.492,92€

**Summe Brutto**      **50.957,54€**

Ich hoffe mein Angebot entspricht und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Architektin DI Sarah Grusch

**Beratung:** GR Partinger weist darauf hin bei Vergabe eventuell eine Preis Deckelung (wie beim Wasserschutzgesetz) im Vertrag festzulegen. Nach kurzer Diskussion geht es zum Beschluss über.

**Antrag:**

Der Antrag lautet, Fr. Architektin DI Grusch lt vorliegendem Honorarangebot vom 17.5.2023 mit dem Vorentwurf mit Kosten von € 12.319,49 und dem Entwurf mit Kosten idH von € 16.110,10 (beides Bruttosummen) zur Planung des Neubaus des Zeughauses der FF Ort zu beauftragen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

**6. Ansuchen Fa. Fussl Aufhebung Rückkaufsrecht Vereinbarung 13.06.2016**

Die Firma Fussl Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 11.04.2023 um eine Aufhebung eines Teiles einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der Firma Fussl Immobilien Mayr GmbH vom 13.06.2016 ersucht.

Es geht hier unter Punkt 3 um ein Rückkaufsrecht der Parzellen 148/6 und 1567/2 im Ausmaß von insgesamt 715 m<sup>2</sup> durch die Gemeinde, wenn nach 10 Jahren diese Grundstücke nicht bebaut sind. (siehe Vereinbarung und Skizze).

Diese Bebauung ist zwar noch nicht erfolgt, allerdings ist eine entsprechende Ausweitung der Widmung dort erfolgt.

Die Nutzung dieser Parzellen für die Allgemeinheit – sprich Öffentlichkeit – wird von der Firma Fussl Immobilien Mayr GmbH weiterhin so lange zugesichert, als diese Fläche nicht für firmeninterne Baumaßnahmen und der gleichen benötigt wird. Der Winterdienst wird von der Gemeinde durchgeführt.

# Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 07751-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: [gemeinde@ort.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@ort.ooe.gv.at)  
[www.ort-im-innkreis.at](http://www.ort-im-innkreis.at)



Ort im Innkreis, 13. Juni 2016

## VEREINBARUNG

- 1) Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 130, vereinbart mit der Fa. FUSSL Immobilien Mayr GmbH, Ort im Innkreis 32, 4974 Ort im Innkreis, den Verkauf der im Teilungsplan DI Schachinger vom 12.05.2016, GZ. 11734, ausgewiesene Teilstück der Parzelle 148/6 im Ausmaß von 277 m<sup>2</sup> an die Fussl Immobilien Mayr GmbH.  
Weiters verkauft die Gemeinde Ort im Innkreis das Grundstück 1567/2 im Ausmaß von 438 m<sup>2</sup> an die Fa. Fussl Immobilien Mayr GmbH.
- 2) Im Gegenzug kauft die Gemeinde Ort im Innkreis von der Fa. FUSSL Immobilien Mayr GmbH 240 m<sup>2</sup> (Teilstücke der Parzellen 146/5 mit 192 m<sup>2</sup> und 148/7 mit 48m<sup>2</sup>). Dadurch ergibt sich ein Gesamtausmaß von 475 m<sup>2</sup> (277m<sup>2</sup> + 438m<sup>2</sup> - 192m<sup>2</sup> - 48m<sup>2</sup>). Es wird ein Kaufpreis von 40,00/€ pro m<sup>2</sup>, also eine Gesamtsumme von 19.000,- € vereinbart.  
Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.
- 3) Sollte die Fa. FUSSL Immobilien Mayr GmbH keines der Grundstücke lt. Pkt. 1) dieser Vereinbarung im Ausmaß von 715 m<sup>2</sup> innerhalb von 10 Jahren bebauen, fallen diese Grundstücke wieder an die Gemeinde Ort im Innkreis zurück. Hierfür wird ebenfalls ein Kaufpreis von 40,00/€ pro m<sup>2</sup> vereinbart.



FUSSL Immobilien  
Mayr GmbH  
Fusslplatz 32  
4974 Ort im Innkreis  
Tel.: 07751/8902-0

(Käufer: Fa. Fussl Immobilien Mayr GmbH)



(Verkäufer: Gemeinde Ort im Innkreis,  
Bürgermeister Walter Reinthaler)

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, BIC: RZOOAT2L200  
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: AT73 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRHAT21XXX  
BAWAG PSK, IBAN: AT70 6000 0000 0767 0718, BIC: OPSKATWW

Briefanschrift: 4974 Ort im Innkreis 130  
DVR: 0481319  
UID-Nr.: 23439009



**DORIS Landkarte**  
 Exzellente für Maßstab M 1:1.000  
 links unten: 7250 353194  
 rechts oben: 7257 353176  
 MGS Austria GK Centre  
 Quellen © DORIS, BEV  
 Neuerungung  
 J.A.  
 Ersteller  
 Ernst (Grued)  
 Erstellungsdatum: 13.04.2023  
 Digitales Oberflächensystem  
 Raum-Informationssystem (DORIS)  
 A-4101 Linz, Bauernschloßplatz 1  
 +43 732-7720-12541  
 doris.geov.post@ooe.gv.at  
 https://doris.ooe.gv.at



Für die räumliche Präzision, Vollständigkeit oder für Fernweiser der Landkarte schließt das Land Oberösterreich eine Gewähr ab und übernimmt keine Haftung jeglicher Art.  
 Dies bedeutet die Haftung für Falschangaben, die aus der unvollständigen und/oder ungenauen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.

**Beratung:** GR Badegruber erklärte, dass in der GR-Sitzung am 28.06.2016 die Umwidmung der Fa. Fussl sehr dringend notwendig war, darum wurde die Klausel eingetragen. Seitdem wurde auf dem Grundstück nichts bebaut. Nach ausführlicher Diskussion wurde abgestimmt.

**Antrag:**

Mein Antrag lautet, die Gemeinde Ort möge entsprechend dem oa Ansuchen der Fa. Fussl-Immobilien Mayr GmbH von dem in der Vereinbarung vom 13.6.2016 unter Pos 3 angeführten Rückkaufsrecht absehen und von diesem vereinbarten Recht zurücktreten.

**Beschluss:**

Zustimmung: 10 Gemeinderäte

Gegenstimmen: 3 Gegenstimmen (GR Partinger, GR Badergruber, GR Schratenecker)

Stimmenthaltungen: keine

**7. Bestellung Pflichtbereichskommandanten Beschluss**

Aufgrund des Ausscheidens beider bisheriger Kommandanten unserer Orter Feuerwehren, Bernhard RANSEDER als Kommandant der FF Ort und Johannes PAULUSBERGER als Kommandant der FF Osternach, ist ein neuer Kommandant des Pflichtbereiches der Feuerwehren der Gemeinde Ort im Innkreis vom Gemeinderat zu bestimmen.

Gem. § 9 OÖ FWG ist, wenn eine Gemeinde Standort mehrerer Feuerwehren ist, die Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren und die Eignung deren Kommandanten aus den Reihen dieser Feuerwehren bei der Bestellung des Pflichtbereichskommandanten vom Gemeinderat zu berücksichtigen.

Im Sinne des § 1 Abs 2 Z 4 des OÖ FWG weist die FF Ort im Innkreis im Vergleich zur FF Osternach eine höhere Schlagkraft auf, was sich durch die Ausstattung begründet. Der Kommandant der FF Ort im Innkreis, Markus TRAUSINGER erfüllt, ebenso wie der Kommandant der FF Osternach, Mario FLOTZINGER die Voraussetzungen für die persönliche Eignung.

Es soll der Kommandant der FF Ort im Innkreis, Markus TRAUSINGER zum Pflichtbereichskommandanten und Mario FLOTZINGER, Kommandant der FF Osternach zum Pflichtbereichskommandantenstellvertreter vom Gemeinderat ernannt werden.



Datum: .....  
Tel.: +43 7751/83 14-17  
Bearbeiterin: VB Vanessa Wiesner  
GZ.: 163/0-2023/VW

## Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Gemeinde Ort im Innkreis

1. Pflichtbereichskommandant  
Markus Trausinger  
Ort 142  
4974 Ort im Innkreis

und

2. Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter  
Mario Flotzinger  
Osternach 74  
4974 Ort im Innkreis

## Bescheid

Es ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom ..... nachstehender

### Spruch:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Oö. Feuerweggesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ort im Innkreis, Herr **Markus Trausinger**, zum **Pflichtbereichskommandanten**, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant und der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Osternach, Herr **Mario Flotzinger**, zum **Pflichtbereichskommandantenstellvertreter**, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Gemeinde Ort im Innkreis bestellt.

## **Begründung:**

Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Gemeinde haben die Freiwilligen Feuerwehren Ort im Innkreis und Osternach ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Ort im Innkreis weist im Vergleich zur Freiwilligen Feuerwehr Osternach eine erheblich höhere Schlagkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 4 des O.ö. FWG 2015 auf.

Geht man von der unzweifelhaften Gesamtbetrachtung der Umstände aus, war im Hinblick auch auf das bestehende Einvernehmen daher sinngemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Ergeht durchschriftlich per RSb an:

1. Pflichtbereichskommandant
2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter

**Beratung:** Nach kurzer Diskussion geht es zum Beschluss über.

**Antrag:**

- 1) Ich stelle den Antrag, Markus TRAUSINGER für die Dauer seiner Tätigkeit als Kommandant der FF Ort als Pflichtbereichskommandant der Gemeinde Ort zu bestellen. Dazu ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

- 2) Ich stelle den Antrag, Mario FLOTZINGER für die Dauer seiner Tätigkeit als Kommandant der FF Osternach als Pflichtbereichskommandantenstellvertreter der Gemeinde Ort zu bestellen. Dazu ersuche ich um ein Handzeichen

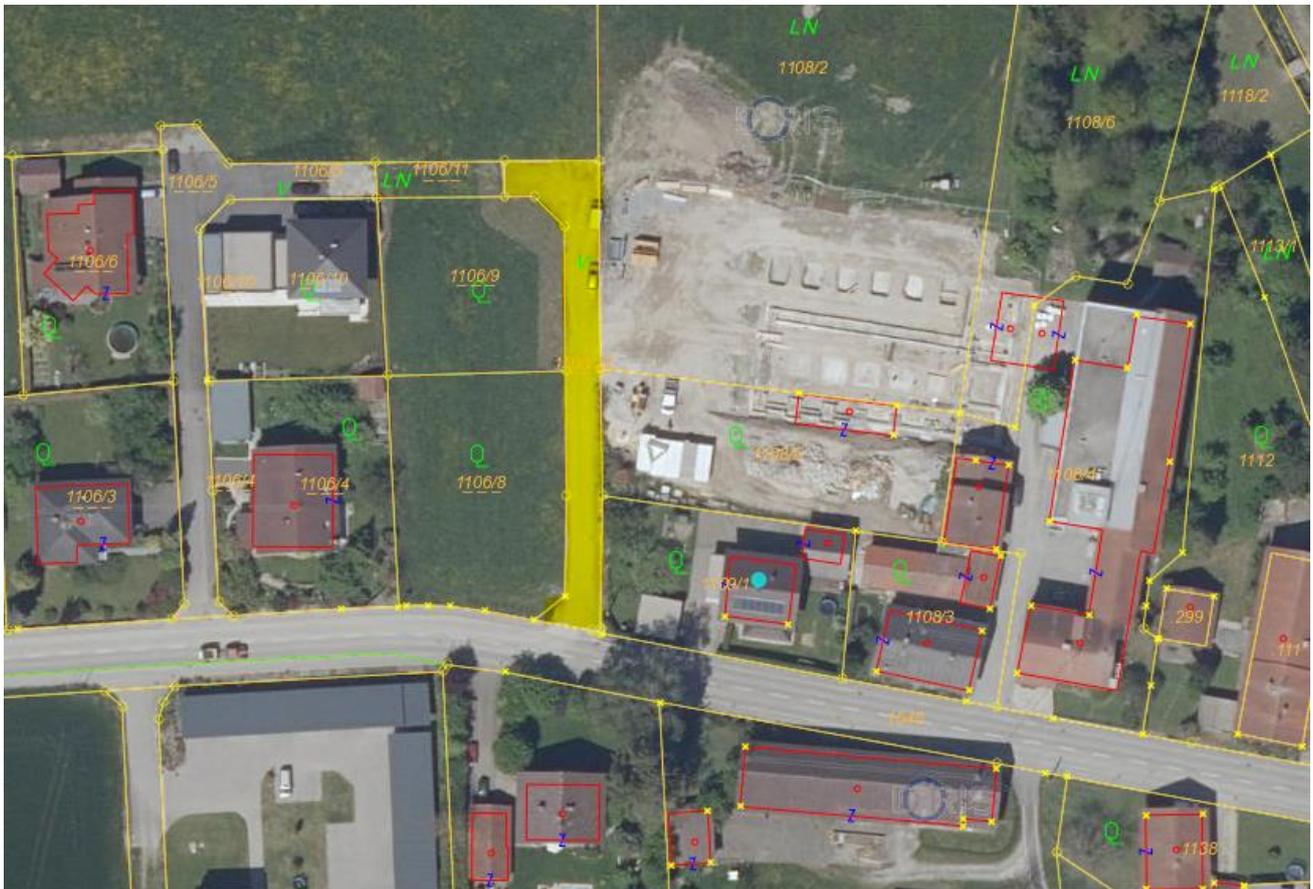
**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

## **8. Straßenbenennung „Teigwarenstraße“ (Innviertler Teigwaren) Beschluss**

Herr Hans Peter AIGNER – hat ersucht, die neue Zufahrt zu seinem Auslieferungsbereich der Innviertler Teigwaren Fabrik mit einem Straßennamen zu benennen, da dies die Suche der LKW-Fahrer erleichtern würde.

Sein Wunsch wäre es, die kurze Zufahrt von der Osternacher Landesstraße zum Firmenareal mit „Teigwarenstraße“ zu bezeichnen.



**Beratung:** Kosten trägt Aigner Hans Peter.

GR Flotzinger Christina erkundigte sich, ob die zwei Bauparzellen 1106/8 und 1106/9 dann die Teigwarenstraße Nummer 2 und Nummer 3 haben.

Bgm Walter Reinthaler erklärte, dass es hier keine Verpflichtung geben wird.

Nach ausführlicher Diskussion geht es zum Beschluss über.

### **Antrag:**

Der Antrag lautet, das kurze Straßenstück der Gemeindestraße in Osternach (Parz. 1106/12), abzweigend von der Osternacher LStr beim Objekt Osternach 2 zur Zufahrt Auslieferungsrampe der Firma Innviertler Teigwaren in „Teigwarenstraße“ zu benennen.

Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

## **Beschluss:**

Zustimmung: 12 Gemeinderäte  
Gegenstimmen: 1 Gegenstimme (GR Schneglberger)  
Stimmenthaltungen: keine

### **9. Befristeter Mietvertrag Schulwohnung Beschluss**

Aufgrund einer Trennung von seiner Lebensgefährtin hat Herr Kai STOCKINGER um eine dringende Unterkunftsmöglichkeit bei der Gemeinde Ort im Innkreis angefragt, da an ihm in dem gerade errichteten ISG Wohnbau ab Oktober 2023 eine Wohnung vergeben wurde.

Er braucht nur eine Unterkunft um zu schlafen und sich Kleinigkeiten zu kochen.

Nach Zustimmung des Wohnungsausschusses wurde ein befristeter MIETVERTRAG von 01.05.-30.12.2023 zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und Herrn Stockinger für die kleine Schulwohnung (19 m<sup>2</sup>) erstellt.

Dieser Mietvertrag ist von Herrn Stockinger bereits unterschrieben, jedoch vom Gemeinderat noch zu beschließen.

Mieter Stockinger Kai Josef ist bereits am 04.05.2023 eingezogen.

# Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, DÖ. · Tel. 077 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: [gemeinde@ort.innkreis.gv.at](mailto:gemeinde@ort.innkreis.gv.at)  
[www.ort-im-innkreis.at](http://www.ort-im-innkreis.at)



## Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde Ort im Innkreis als Vermieter**

im Folgenden kurz Gemeinde genannt und

**Herrn Kai Josef Stockinger (geb. am 18.10.1971) als Mieter**

im Folgenden kurz Mieter genannt.

1. Die **GEMEINDE** vermietet und der **MIETER** mietet die im Hause Ort im Innkreis Nr. 112 (Volksschule) im 1. Stock rechts vom Stiegenaufgang gelegene Wohnung (Ledigenzimmer), bestehend aus einem möblierten Raum mit einem Gesamtflächenausmaß von 19,1 m<sup>2</sup>.
2.
  - 2.1. Als **Hauptmietzins** im Sinne des § 15 (1) Zi 1 MRG wird ein monatlicher Betrag von **€ 170,00 inkl. 10 % Umsatzsteuer** vereinbart. Die **Betriebskosten** werden mit Akontobetrag von **€ 50,00 inkl. Umsatzsteuer** berechnet. Die Zahlung ist am 10. jeden Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto AT 42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte (RZOOAT2L200) zu überweisen.
  - 2.2. Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 23 MRG anteilemäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten. Der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschäden- und Glasbruchversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi 6 MRG zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Der Anteil für den gegenständlichen Mietgegenstand an den gesamten Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt **3,1 %**. Die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind gemäß § 17 MRG auf Grund der Jahresrechnung des Vorjahres in monatlichen Teilbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 10. eines jeden Monats im Vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
  - 2.3. Weiters sind die folgenden besonderen Aufwendungen zu bezahlen: **Kautions in Höhe von 3 Monatsmieten** (€ 660,00 inkl. USt.)
  - 2.4. Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österr. Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v. H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Sollte

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: 8742 3420 0000 0101 0222, BIC: RZOOAT2L200  
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: 4173 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRIHA211000

Briefmarken: 4974 Ort im Innkreis 81  
DVR: 0481319  
LED-Nr.: 25499009

der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

3. Dieser Mietvertrag ist am **01.Mai 2023** rechtswirksam und ist **bis 30.11.2023 befristet**. Die Kündigung kann beiderseits unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Vordringlicher Kündigungsgrund: Bei Wohnungsbedarf zur Unterbringung einer Lehrperson bzw. von Personal für die Reinigung und Betreuung der Schulliegenschaft oder für Gemeindebedienstete räumt der Mieter die Wohnung nach Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

4. Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit nach Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

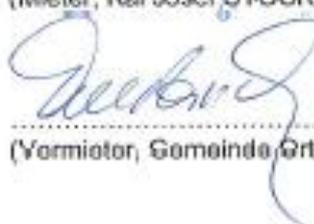
Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.
6. Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich mit einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch die Gemeinde einverstanden.
7. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.
8. Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.
9. Der vorliegende Mietvertrag wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates in seiner Sitzung am ..... genehmigt.

Ort im Innkreis, am 04.05.23 .....

.....  
(Mieter, Kai Josef STOCKINGER)

  
.....  
(Vormieter, Gemeinde Ort im Innkreis, Bürgermeister Walter Reinthaler)



**Beratung:** Nach kurzer Diskussion geht es zum Beschluss über.

**Antrag:**

Der Antrag lautet, vorliegenden befristeten Mietvertrag für die kleine Gemeindewohnung zwischen der Gemeinde Ort als Vermieter und Kai Stockinger als Mieter zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

**10. Sondervereinbarung Lustbarkeitsabgabe Woodstock Beschluss**

Der Gemeinderat soll die neue Sondervereinbarung zur Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe für die Veranstaltungen am Woodstock Gelände neu festlegen.

Es hat diesbezüglich Gespräche mit den Gemeindeverantwortlichen und mit Vertretern der Fa.SE-Holding GmbH, namentlich mit Simon Ertl und Herrn Gumilar gegeben. Die Vereinbarung wurde neu überarbeitet und erweitert.

Diese Vereinbarung soll dann wieder bis 31.12.2027 für Veranstaltungen im Bereich des Woodstock-Geländes – Kammer 5 gelten.

Nähere Details sind in dieser Vereinbarung geregelt.



## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde 4974 Ort im Innkreis, Ort 130, vertreten durch Bürgermeister Walter Reinthaler und dem Unternehmen **Woodstock Event & Concert GmbH, Rudigierstrasse 10a/18, 4020 Linz.**

Wie in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ort/Innkreis vom 01.06.2023 beschlossen, wird hinsichtlich der Kartenabgabe gem § 5 Abs 2 der geltenden Lustbarkeitsabgabeverordnung der Gemeinde Ort/Innkreis folgende Sondervereinbarung getroffen:

- 1) Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der graustein events GmbH vom 28.06.2016 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
- 2) Anstelle dieser Vereinbarung tritt diese nunmehrige Vereinbarung:

**Für die Veranstaltung WOODSTOCK DER BLASMUSIK und sämtliche weitere Veranstaltungen mit Kartenverkauf im Bereich des Veranstaltungsgelände Leitner Gut, 4974 Ort im Innkreis, Kammer 5 werden nachfolgend angeführte Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen Woodstock Event & Concert GmbH, Rudigierstrasse 10a/18, 4020 Linz und der Gemeinde 4974 Ort im Innkreis getroffen:**

### **1. Für die Veranstaltung WOODSTOCK der BLASMUSIK:**

#### **Für das Jahr 2023:**

**€ 36.500,- (sechsenddreißigtausendfünfhundert)**

€ 30.000,- pauschal für Kartenverkauf,

+ € 4.500,- für die **Nutzung des Sportplatzgeländes incl. Hauptplatz und Trainingsplatz, Kabinentrakt und Kantine, ausgenommen überdachter Bereich und Bar** und die ehemalige Asphaltschützenhütte

€ + 2.000,- für die Nutzung der Mehrzweckhalle inkl. WC Anlagen

Für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 (4 Jahre) wird ein

**Pauschalbetrag von € 50.000,- (fünfzigtausend) pro Jahr**

als Lustbarkeitsabgabe und Entschädigung für die Nutzung verschiedener gemeindeeigener Objekte festgelegt.

## **2. Sonstige Veranstaltungen:**

Für **sämtliche andere Veranstaltungen der Woodstock Event & Concert GmbH mit Eintritt am Veranstaltungsgelände „Leitner-Gut“, Kammer 5, 4974 Ort im Innkreis** wird für den Zeitraum 2024-2027 (4 Jahre) folgende Vereinbarung getroffen:

Die **Höhe der Lustbarkeitsabgabe für sämtliche sonstige Veranstaltungen (ausgenommen Woodstock der Blasmusik) mit Eintritt** beträgt

**3% der Einnahmen aus dem Ticketverkauf (höchstens jedoch € 50.000,-)**

Diese Vereinbarung gilt auch für alle weiteren Unternehmen, die sich im Konzernverbund der SE Holding GmbH befinden und somit Schwesterunternehmen der Woodstock Event & Concert GmbH sind.

Stand Mai 2023 sind dies:

- Anklang Event & Marketing GmbH
- Anklang Gastro GmbH
- SE Gastromanagement GmbH
- Trickstone GmbH
- Colin Concert Linz GmbH
- LibertydotHome GmbH
- Ticketwall GmbH

## **3. Sonstige Veranstalter:**

Für alle **sonstigen Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände Leitner Gut, Kammer 5** gelten die **aktuell gültigen Bestimmungen der Lustbarkeitsverordnung der Gemeinde Ort im Innkreis.**

## Zusatzvereinbarungen:

### a. Benützung der Mehrzweckhalle (MZH)

Die Nutzung der Mehrzweckhalle erfolgt zumindest während der Veranstaltung WOODSTOCK der BLASMUSIK während des Schulbetriebs.

Es obliegt der Entscheidung der Leitung der Volksschule Ort in Absprache mit der Gemeinde Ort, die Mehrzweckhalle zukünftig für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Ein Anspruch auf dauernde Gewährung der Nutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen durch Unternehmen im Konzernverbund der SE Holding GmbH, Rudigierstrasse 10a/18, 4020 Linz besteht durch diese Vereinbarung nicht.

Sollte die Möglichkeit eintreten, die Mehrzweckhalle nicht mehr nutzen zu können, wird dafür kein Nachlass gewährt.

### Auflagen Nutzung Mehrzweckhalle:

- Es wird für die **Nutzung der MZH eine KautionsidH von € 1.000,-** zur Beseitigung allfälliger Schäden eingehoben. Diese wird spätestens mit Übergabe der Halle bzw. des Schlüssels fällig und nach Abschluss des Festivals und gemeinsamer Begehung der Halle hinsichtlich allfälliger Schäden wieder rückerstattet.
- Aufgrund des Schulbetriebs ist nur die **Nutzung der WC-Anlagen im Bereich Eingang Foyer MZH** möglich. Hier sind eventuell zusätzlich PIXI-WC aufzustellen.
- Die **tägliche Reinigung und Schlussreinigung der WC Anlagen** ist durch den **Veranstalter** durchzuführen.
- Der Zugang im Bereich „Vereinseingang“ ist mit **Bauzaun und Sichtschutz** klar einzuschränken.
- Zum **Schutz von unmittelbar angrenzenden Anrainern** ist der **Aufenthalt im Bereich „Vereinseingang“** während der **Nachtzeit von 22 – 06 Uhr** nur **kurzzeitig und entsprechend ruhig** gestattet.
- Im **gesamten Bereich MZH** sind vom **Veranstalter Abfallbehälter** aufzustellen und **selbständig** zu entsorgen.

- Auf das „**RAUCHVERBOT in ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN**“ wird hingewiesen. Die Einhaltung ist vom Veranstalter entsprechend zu überwachen.
- Die **Benützung sämtlicher Vereins-, Schul- oder Gemeindeeigener Geräte (Judomatten, Turnmatten udgl.) ist untersagt.** Widrigenfalls eine Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlasst wird.
- Der Eingang „**Krabbelstube**“ ist für die Nutzung der MZH nicht zu **benützen.** (Betrieb).
- Am MZH Parkplatz sind **Parkplätze für den Betrieb des Kindergartens, der Volksschule am Donnerstag und Freitag frei zu halten.**

#### **b. Benützung des Sportplatzgeländes**

Es wird **folgender Bereich als „Sportplatzgelände“** definiert, der Grundlage dieser Vereinbarung ist:

**Fußballhauptfeld samt Haupttribüne, Trainingsfeld, Kabinentrakt mit Ausnahme Pkt. c, beide Asphaltbahnen mit Asphalterschützenhütte, befestigte und unbefestigte Parkflächen im Bereich, Flutlichtanlage.**

- Das Befahren der Spielfelder der Fußballsportanlage insbesondere des Hauptfeldes mit Fahrzeugen ohne Auflageplatten ist zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Rasenschäden zu vermeiden.
- Der Aufbau einer mobilen Photovoltaikanlage (Solarcontainer) im Bereich des Hauptfeldes hat unter möglicher Schonung der Spielfläche und somit auf der ehemaligen Laufbahn direkt unterhalb des Kabinentrakts zu erfolgen.
- Der Betrieb des Flutlichtes ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken. Ein Betrieb außerhalb der Dunkelheit ist zu vermeiden. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person hinsichtlich des Standortes und der Bedienung der entsprechenden Schalter einzuschulen.
- Allfällige Beschädigungen, Flurschäden udgl. an allen gemeindeeigenen Gebäuden und Grundstücken sind von einem gewerblichen Fachbetrieb umgehend Instand zu setzen.
- Binnen 14 Tagen nach Veranstaltungsende erfolgte eine gemeinsame Abnahme des Geländes mit Gemeindevertretern (Bgm oder Amtsleiter).

- Es kann durch diese Zusage nicht abgeleitet werden, dass Gemeindeeinrichtungen grundsätzlich kostenlos genutzt werden können.

#### **c. Benützung der Sportplatzkabine (überdachter Bereich)**

Die Bar und der überdachte Außenbereich wurde vom TSV Ort auf eigene Kosten errichtet. Die Nutzung dieses überdachten Bereichs vor der Kabine durch Sitzgelegenheiten, Barbetrieb ist in dieser Vereinbarung nicht enthalten. Es ist hier im Falle der Nutzung im Vorhinein eine Vereinbarung mit dem TSV zu treffen.

#### **d. Sonstige Vereinbarungen**

- Sämtliche Wasserentnahmen aus der Ortswasserleitung sind über Wasseruhren durchzuführen. Die Zählerstände sind gemeinsam mit Mitarbeitern des Bauhofes der Gemeinde Ort/Innkreis bei der Zählermontage bzw. der 1. Entnahme und am Ende der Veranstaltung/Zählerdemontage abzulesen und zu protokollieren.

Gleiches gilt für Zählerstände in Objekten der Gemeinde Ort/Innkreis (Sportplatzkabine, Plattlerplatz) hinsichtlich des Stromverbrauches.

- Die Woodstock Event & Concert GmbH, Rudigierstrasse 10a/18, 4020 Linz gewährt Ermäßigung den Orter Bürger:innen (Hauptwohnsitz) eine 50%ige Ermäßigung auf die Tageskarte/n Do/Fr/Sa bzw. auf den 4 Tage Festivalpass.

Die Woodstock Event & Concert GmbH, Rudigierstrasse 10a/18, 4020 Linz gewährt an Sonntagen für der Orter Bevölkerung freien Eintritt.

- Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ort und der Woodstock Event & Concert GmbH, Rudigierstrasse 10a/18, 4020 Linz gilt grundsätzlich für die Jahre 2024-2027 (4 Jahre)
- Das Zahlungsziel dieser Sondervereinbarung wird mit 2 Monaten nach Veranstaltungsende jeden Jahres festgelegt.
- Diese Kosten für Strom, Wasser und Kanal sind gesondert zu entrichten und sind nicht Gegenstand der Pauschalentschädigung.

- Das Festivalgelände und das Umfeld ist nach Veranstaltungsende umgehend zu räumen und weitläufig zu säubern.
- Auf der Leitner Gemeindestrasse ist für Veranstaltungsbesucher ein Aus-/Eingang von und zum Veranstaltungsgelände vorzusehen.
- Diese Vereinbarung bleibt nur gültig, sofern keine Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarung dieser Art erfolgen. (Härteausgleichsgemeinde)
- Grundlage der Veranstaltung WOODSTOCK DER BLASMUSIK und weitere Veranstaltungen auf dem Gelände „Leitner-Gut“, 4974 Ort im Innkreis, Kammer 5 sind der jeweils gültige Veranstaltungsbescheid bzw Straßenpolizeiliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis bzw Veranstaltungsbescheide der Gemeinde Ort im Innkreis.
- Sollte die Vereinbarung hinsichtlich der nunmehr vereinbarten finanziellen Abwicklung durch den Veranstalter nicht eingehalten werden, tritt § 5 Abs 1 der Lustbarkeitsabgabenverordnung der Gemeinde Ort/Innkreis in Kraft, wonach die Abgabe grundsätzlich 5% vom Kartenverkauf beträgt.
- Sämtliche Haftungen für Ereignisse in Zusammenhang mit Veranstaltungen auf oder in gemeindeeigenen Objekten, Grundstücken und Wegen, die diese Veranstaltungen betreffen, trägt der Veranstalter.

**Diese Vereinbarung tritt mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis am 01.06.2023 in Kraft und endet mit 31.12.2027.**

Ort im Innkreis, am 01.06.2023

Der Bürgermeister:

Woodstock Event & Concert GmbH

Rudigierstrasse 10a/18, 4020 Linz

Walter Reinthaler

Simon Ertl

**Beratung:** Info von Bgm Walter Reinthaler auch bzgl. Supermarkt, DM, Obi, Forststraße, Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabe in Schärding 10% und in Reichersberg 0%), Wasser wird vom Ortswasser genommen.  
Nach ausführlicher Diskussion geht es zum Beschluss über.

**Antrag:**

Mein Antrag lautet, die vorliegende Vereinbarung als Ergänzung zur Lustbarkeitsabgabenverordnung zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der Firma Woodstock Event & Concert GmbH, 4020 Linz, Rudigierstrasse 10a/18 zu beschließen. Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft und endet am 31.12.2027.  
Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

**11. Löschung Wiederkaufsrecht Grundstück 574/14 Beschluss**

Das Notariat Obernberg, Mag. Hauser hat im Auftrag von Frau Ajida Adrovic, Ort 252 den Antrag an die Gemeinde bzw. den Gemeinderat um Beschluss der Aufhebung des grundbücherlichen verbrieften Wiederkaufsrechtes der Gemeinde für das Grundstück 574/14 ersucht, da dieses bereits bebaut ist.  
Der Gemeinderat soll diesem Ansuchen mit Beschluss vorliegender Löschungserklärung entsprechen.



mag. bertold hauser  
öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4982 oberberg am inn  
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-oberberg.at  
DVR 4016293

MR  
AZ. 153/2023

## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

**In EZ 689 KG 46025 Ort im Innkreis**  
ist in CLNR 1 das Wiederkaufsrecht hinsichtlich Grundstück 574/14 für die  
**Gemeinde Ort im Innkreis** einverleibt.

Die **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81, erklärt, dass das  
Wiederkaufsrecht gegenstandslos geworden ist, und erteilt daher ihre ausdrück-  
liche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des vorgenannten Wieder-  
kaufsrechtes, jedoch nicht auf Ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Inn-  
kreis in der Sitzung vom \*\*.\*\*.2023 genehmigt und beschlossen.  
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am \*\*.\*\*.2023



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 46025 Ort im Innkreis EINLAGEZAHL 689  
BEZIRKSGERICHT Ried im Innkreis

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 3962/2019

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
574/14	G GST-Fläche	* 893	
	Bauf.(10)	146	
	Gärten(10)	747	Ort im Innkreis 252

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster  
\*: Fläche rechnerisch ermittelt  
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)  
Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 3962/2019 Eröffnung der Einlage für Gst 574/14 aus EZ 667
- 2 a 2738/2019 3401/2019 3433/2019 3533/2019 Bauplatz (auf) Gst 574/14  
Bescheid 13.08.2018
- b 3962/2019 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 667

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

- 1 ANTEIL: 1/1  
Ajida Adrovic  
GEB: 1977-08-05 ADR: Kasernstraße 39, Ried im Innkreis 4910  
a 3962/2019 Kaufvertrag 2019-04-03 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 3962/2019  
WIEDERKAUFSRECHT hins Gst 574/14 gem Pkt Elftens  
Kaufvertrag 2019-04-03 für Gemeinde Ort im Innkreis
- 2 a 3962/2019 Schuldschein und Pfandurkunde 2019-04-26  
PFANDRECHT EUR 175.000,--  
8 % Z jährlich, 5 % VZ jährlich, NGS EUR 35.000,--  
Höchstbetrag  
für Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft (FN 319422p)
- b 3962/2019 Kautionsband

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

**Beratung:** Die Kosten trägt Adrovic Ajdia. Nach kurzer Diskussion geht es zum Beschluss über.

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag entsprechend dem Ansuchen von Frau Ajida Adrovic im Wege des Notariats Mag. Hauser auf Verzicht und Löschung des Wiederkaufsrechts zu Gunsten der Gemeinde Ort im Innkreis, zu entsprechen da das Grundstück bereits bebaut wurde. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

**12. Grundsatzbeschluss Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug FF Ort**

Das Kommandofahrzeug der FF Ort (FW-239RI), ein VW Bus ist aktuell 26 Jahre alt und weist lt Kdt Markus Trausinger massive Rostschäden auf. Um überhaupt noch für die Erfordernisse der § 57a Überprüfung für den Betrieb des Fahrzeuges zumindest noch ein Jahr zu erfüllen sind nun bereits umfangreiche Schweiß- und sonstige Arbeiten notwendig, die sich laut mündlicher Kostenschätzung auf ca € 2.200,- belaufen.

Es soll daher der Grundsatzbeschluss des GMR zum Ankauf eines Ersatzfahrzeuges (MTF-Fahrzeug) erfolgen, um beim LFK und den zuständigen Abteilungen des Landes den Ankauf im nächsten Jahr einleiten zu können.

Dieses bisherige KDO Fahrzeug ist im GEP der Gemeinde nicht mehr enthalten.

Für dieses neue MTF gibt es laut Kdt. Markus Trausinger eine Unterstützung des LFK idH von € 5.000,-.

Angeführt wird, dass auch das TLF im Jahr 2025 entsprechend alt ist und hier eine Ersatzbeschaffung anstehen wird.

**Beratung:** GR Schneglberger informierte, dass ein neues Auto ca. 60.000 – 70.000 € kosten wird.

GR Bögl brachte den Vorschlag, dass eventuell ein gebrauchtes Auto angeschafft werden soll.

Vorerst soll nur mal ein Auto angeschafft werden (benötigt werden jedoch 2 Autos).

**Antrag:**

Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Ort fassen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

## **Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

### **13. Wasserleitungsordnung Beschluss**

Durch die Neuerrichtung der WasserVersorgungsAnlage wird auch der Beschluss einer Wasserleitungsordnung durch den Gemeinderat für unser Versorgungsgebiet mittels Verordnung notwendig.

Hierbei ist aber noch durch die IKD abzuklären, ob es nicht gleich sinnvoll ist, diesbezüglich auch die neuen digitalen Wasserzähler hinsichtlich Datenschutzgesetzgrundverordnung aufzunehmen.

Die Wasserleitungsordnung wurde mit der IKD, Fr. Daurer abgestimmt und dementsprechend geändert.

## VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Ort im Innkreis vom 1. Juni 2023 mit der eine

### **Wasserleitungsordnung**

für die Gemeinde Ort im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

#### § 1

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Ort im Innkreis liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Ort (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

#### § 2

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn<sup>1</sup>; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig<sup>2</sup>.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

<sup>1</sup> Ausschussbericht zum Oö. WVG 2015, Beilage 1372/2015, XXVII. GP, Seite 5.

<sup>2</sup> Ersetzt zur Gänze den bisherigen § 8 (Hydranten)

6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

### § 3

#### Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

### § 4

#### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage.<sup>3</sup> Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig<sup>4</sup>.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

---

<sup>3</sup> AB, Seite 10.

<sup>4</sup> AB, Seite 10. Diese Bestimmung kann vom Gemeinderat in der WLO nicht abgeändert werden, da die WLO ansonsten dem Oö. WVG 2015 widerspricht!

## § 5

### Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

## § 6

### Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

## **§ 7**

### **Beschränkung des Wasserbezugs**

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## **§ 8**

### **Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts**

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

## **§ 9**

### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister:

**Beratung:** Nach kurzer Diskussion geht es zum Beschluss über.

**Antrag:**

Der Antrag lautet, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Wasserleitungsordnung der Gemeinde Ort im Innkreis zu beschließen. Dazu ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

**14. Allfälliges**

- ISG Wohnblock Neubau (knapp 7.000 m<sup>2</sup>).
- Neuer GREIL-Wohnbau – Eigentumswohnungen
- Geplanter neuer Mietwohnbau Gelände Schnallinger/Fischer
- Bericht Wirtschaftspark (INKOBA Versammlung)
- Bericht SHV, BAV Sitzung (Sanierung Obernberg, Spatenstich Obernberg)
- Termin nächste GR Sitzung voraussichtlich Ende Juni Anfang Juli
- Notverbindung zwischen WG Osternach und WVA Ort.
- Glasfaser Ausbau Aichberg